

Nach dem Verbot ein Strafverfahren

Staatsanwaltschaft klagt Pressefreiheits-VerteidigerInnen an

Im August 2017 hatte das Bundesinnenministerium die linke internet-Seite linksunten.indymedia.org als „Verein“ verboten. Über die dagegen erhobene Klage wurde vom zuständigen Gericht – dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig – immer noch nicht entschieden. Dennoch nahm das Landeskriminalamt Baden-Württemberg im Mai 2018 – nach einer e-mail des dortigen Innenministeriums – Ermittlungen gegen drei Berliner AutorInnen auf. Die Ermittlungen wurden dann – aus Gründen der örtlichen Zuständigkeit – nach Berlin abgegeben; inzwischen hat die Berliner Staatsanwaltschaft Anklage erhoben. Es droht eine Haftstrafe von einem Jahr oder Geldstrafe.

Spendenkonto bei der GLS-Bank:
Rote Hilfe e.V.
IBAN: DE55 4306 0967 4007 2383 17, BIC: GENODEM1GLS, Stichwort: Indymediasolidarität Berlin

SACHVERHALT

1. Kenntniserlangung

Das Innenministerium Baden-Württemberg teilte am Freitag, 25.05.2018 per E-Mail mit, dass auf der Internetseite <http://systemcrashundtatbeilinksunten.blogspot.eu/2017/08/31/linksunten-solidarisch-zu-sein-heisst-sich-dem-verbot-zu-widersetzen/> ein verbotenes Symbol von „Linksunten“ verwendet werden würde.

STANZ_015

01 / 2018

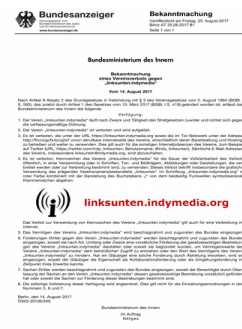
Ausschnitt aus Blatt 8 der Ermittlungsakten

Anlass des Verfahrens: Am 31. August 2017 hatten sich die drei Angeschuldigten mit einer Erklärung gegen das Verbot des internet-Mediums linksunten.indymedia gewandt. Diese hatten sie mit einem Ausriss aus der Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums bebildert. Dies legt ihnen nun die Berliner Staatsanwaltschaft als Unterstützung sowie Verwendung des Kennzeichens eines verbotenen Vereins aus (von einem Verein war in der Erklärung der drei AutorInnen aber gar nicht die Rede).

Zu diesem Vorgang nehmen wir, die Angeschuldigten, wie folgt Stellung:

- Das, was wir tatsächlich getan haben, war: Das Verbot des internet-Mediums linksunten.indymedia zu kritisieren und einen Ausschnitt aus der Verbots-Verfügung zu dokumentieren. Zur Frage eines Vereins hatten wir uns in unserem anklagegegenständlichen Text überhaupt nicht geäußert.

- Das – auch bildliche – Zitieren der Verbotsverfügung (sei es ausschnittsweise oder in Gänze [s. oben]) war *legal*, ist *legal* und werden wir auch weiterhin praktizieren.





- Nicht nur Ausschnitte der Verbotsverfügung, sondern sogar *Original-screen shots* des Logos des verbotenen elektronischen Presseerzeugnisses *linksunten.indymedia* wurde von zahlreichen AutorInnen und Medien – auch und gerade *nach* dem Verbot – verwendet (s. nebenstehend zwei Beispiele); uns ist bisher (außer unserem eigenen Fall) nur [ein einziger Fall](#) bekannt, der zu strafrechtlichen Reaktionen führte.
 - Die polizeilichen Ermittlungen in dieser Sache erfolgten ausschließlich wegen Verwendung des vermeintlichen Kennzeichens des vermeintlichen Vereins; nun wurden wir von einer Anklage auch wegen „*Unterstützung* der weiteren Betätigung“ des vermeintlichen Vereins überrascht.
 - Das, was wir tatsächlich getan haben, war aber allenfalls – falls es denn überhaupt einen Verein gab – (im juristischen Sprachgebrauch) für diesen Verein zu *werben*. Die *Werbung* für Vereine, die *keine* kriminellen oder terroristischen Vereinigungen (im strafrechtlichen Sinne) sind, sondern nur *vereinsrechtlich* verboten wurden, ist aber *nicht strafbar* – und sogar im Falle von sog. kriminellen und [terroristischen Vereinigungen ist seit 2002 nur noch die Werbung um Mitglieder und UnterstützerInnen für solche Vereinigungen strafbar](#).
 - Die Berliner Staatsanwaltschaft tritt also nicht nur unser [Grundrecht auf freie Meinungsäußerung](#) mit Füßen, sondern versucht auch noch auf den Kopf des [parlamentarischen Gesetzgebers, der 2002 zumindest zwei Exzesse des deutschen politischen Strafrechts korrigierte](#), zu spucken.
 - Der Umstand, daß wir nun nicht nur wegen vermeintlicher Vereins-Kennzeichen-Verwendung, sondern auch wegen vermeintlicher Vereins-*Unterstützung* angeklagt wurden, führt dazu, daß *nicht* das [regulär für die Sache zuständige Amtsgericht](#) Tiergarten damit befaßt wurde/ist, sondern – *als Sondergericht* – die Staatsschutzkammer beim [Landgericht](#) Berlin.
 - In der Anklageschrift wird – zutreffend – zitiert, daß wir uns zu dem (der Anklage vorausgehenden) Ermittlungsverfahren wie gefolgt äußert hatten: „Wir halten den Text nach wir vor für politisch richtig und außerdem für juristisch legal.“
Die Staatsanwaltschaft bringt es allerdings fertig, uns anzuklagen, *ohne auch nur auf ein einziges der Argumente*¹, die wir schon während des Ermittlungsverfahrens öffentlich und zugleich mit Schreiben an die Staatsanwaltschaft
++ *sowohl* gegen die strafrechtliche Verfolgung unserer Meinungsäußerung
++ *als auch* gegen das Verbot des elektronischen Presseerzeugnisses linksunten.indymedia vorbrachten,
zu antworten.
 - Wir fordern Einsicht in die e-mail des baden-württembergischen Innenministeriums vom 25. Mai 2018, die zwar in den Ermittlungsakten und der Anklageschrift erwähnt ist, uns aber bisher nicht vorgelegt wurde.

V.i.S.d.P.: [Peter Nowak](#) / [Achim Schill](#) / [Detlef Georgia Schulze](#) – alle Berlin

Spendenkonto bei der GLS-Bank:
 Rote Hilfe e.V.
 IBAN: DE55 4306 0967 4007 2383 17, BIC: GENODEM1GLS, Stichwort: Indymediasolidarität Berlin

1 Siehe <http://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/09/linksuntenverstoss2.pdf> (vom 28.09.2018), <http://trend.infopartisan.net/trd1018/t271018.html> (vom 10.10.2018) und <http://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/12/linksuntenverstoss3.pdf> (vom 11.12.2018).